OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

In se4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606345/6/MK

Datum:
Linz, 15. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 09.11.2023, GZ: BHBR/923040021776/23, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 09.11.2023, GZ: BHBR/923040021776/23, wurde gemäß § 99 Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung (StVO) über A__, (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), wegen einer Übertretung des § 5 Abs. 2 leg.cit. eine Geldstrafe in der Höhe von 1.600,- Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 14 Tagen verhängt. Konkret wurde dem Bf zur Last gelegt, dass er sich am 02.07.2023 um 03:05 in C__, auf der D, Strkm 0,664, Fahrtrichtung E__/F__, nach Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei geweigert habe, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen zu lassen, wobei vermutet hätte werden können, dass er zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das Kraftfahrzeug (LKW) mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt habe.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der Bf im Zuge der Anhaltung sowohl den Konsum von Alkohol zugestanden und (nach positivem Ergebnis eines Alkovortests) einem Alkomattest zugestimmt habe. Er sei in der Folge hinreichend über den weiteren Ablauf, insbesondere darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass in den nächsten 15 Minuten jegliche Zusichnahme von Getränken, Speisen und ähnlichem unzulässig sei und jeder Verstoß eine Verweigerung darstelle. Der Bf habe auch angegeben, die Belehrung verstanden zu haben. Auf Grund der Tatsache, dass es während der Kontrolle stark geregnet und der Bf trotz mehrmaliger Aufforderung nicht aufgehört habe, sich Wasser aus der Regenrinne [des im Bereich des Anhalteortes befindlichen Wartehäuschens] in den Mund laufen zu lassen, müsse die bB davon ausgehen, dass der Bf trotz mehrmaliger Untersagung eine größere Menge Wasser getrunken habe. Er habe sein Verhalten nicht eingestellt, sondern in provokanter Weise sinngemäß geäußert, dass ihn die Beamten ohnehin nicht daran hindern könnten. Auf Grund der Menge des konsumierten Wassers und der Weigerung, sein Verhalten einzustellen, sei die Amtshandlung abgebrochen und Anzeige erstattet worden.

Aus Sicht der Behörde sei eindeutig und mutwillig ein Verhalten gesetzt worden, das geeignet sei, das Ergebnis des Alkomattests zu verfälschen. Es habe zwar keine konkrete Wassermenge angegeben werden, durch das Verhalten des Bf habe aber in der Folge ein fehlerfreies Ergebnis des Tests dennoch nicht mehr sichergestellt werden können. Aus Sicht der bB sei das mutwillige Verhalten zur Vereitelung des Alkomattests einer Verweigerung gleichzusetzen. Der angelastete Tatbestand sei daher erfüllt.

Angaben zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen wären nicht gemacht worden. Die verhängte Strafe (Mindeststrafe) sei im Rahmen des § 19 VStG festgesetzt worden und auch bei denkbar schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen als tat- und schuldangemessen zu qualifizieren. Als Milderungsgrund sei zudem die bisherige Unbescholtenheit zu werten.

I.2. In seiner Beschwerde vom 20.11.2023 beantragte der Bf die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses sowie die Einstellung des Strafverfahrens und begründete dies zusammengefasst wie folgt:

Eine Verweigerung liege im Ergebnis nicht vor, da der Bf sowohl dem Vortest als auch der Durchführung des Alkomattest zugestimmt habe. Dem Bf sei das spärlich aus der Dachrinne laufende Wasser (zu diesem Zeitpunkt habe es zu regnen aufgehört) lediglich bzw. hauptsächlich ins Gesicht geronnen. Es hätte weder eine Zeitspanne (was aber leicht möglich gewesen wäre) noch eine Wassermenge angegeben werden können. Die einschreitenden Beamten hätten den Alkomattest nach ausdrücklicher Belehrung betreffend das Dachrinnenwasser durchführen müssen, hätten den Bf aber nach dem Vorfall umgehend dahingehend informiert, dass der Alkomattest verweigert worden sei. Proteste darüber bzw. die Erklärung des Bf, den Test dennoch durchführen zu wollen wären ignoriert worden.

I.3. Am 29.01.2024 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der die Sach- und Rechtslage eingehend besprochen wurde. Der Bf sowie die beiden einschreitenden Beamten wurde einvernommen.

Im Zuge dieser Einvernahmen wurde – was den entscheidungsrelevanten Sachverhalt anbelangt – angegeben, dass (trotz Nichtangebe in der Anzeige) der Zeitraum, in dem sich der Bf Wasser aus der Dachrinne des Wartehäuschens in den Mund laufen ließ, mit etwa 10 bis 15 Sekunden angegeben werden könne. Zu diesem Zeitpunkt habe es auch noch stark geregnet. Entgegen den Angaben des Bf wäre im Zuge der Amtshandlung wahrgenommen worden, dass sich der Bf mit in den Nacken gelegtem Kopf und herausgestreckter Zunge das Dachwasser in den Mund laufen ließ. Es habe sich dabei um einen deutlich wahrnehmbaren, etwa fingerdicken Strahl gehandelt und keinesfalls um ein Tröpfeln. Ob der Bf das Dachwasser tatsächlich geschluckt oder sich nur den Mund „ausgespült“ habe, könne nicht gesagt werden. Der Bf habe die Belehrung jedenfalls verstanden. Ob durch das Verhalten des Bf das Ergebnis des Alkomattests tatsächlich hätte beeinflusst werden können, wäre durch die einschreitenden Beamten nicht zu beurteilen gewesen.

Dem gegenüber gab der Bf an, dass es zum Vorfallszeitpunkt praktisch nicht mehr geregnet hätte und dass der nunmehr angegebene Zeitraum von 10 bis 15 Sekunden unrealistisch lang sei, da – sollte der Beamte das geschilderte Verhalten

tatsächlich wahrgenommen haben – ein unmittelbares Einschreiten anzunehmen wäre. 10 bis 15 Sekunden wären für die zu erwartende Reaktion zu lange.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt wie folgt fest:

Der Bf wurde im Zuge der Anhaltung vom 02.07.2023 nach einem positiven Alkovortest (0,74 mg/l) ordnungsgemäß zu einem Alkomattest aufgefordert. Insbesondere wurde hinreichend darauf hingewiesen, dass es im Zeitraum bis zur tatsächlichen Durchführung des Tests ua strikt untersagt ist, Flüssigkeiten zu sich zu nehmen. Entgegen dieser Anordnung ließ sich der Bf über einen Zeitraum von mehreren Sekunden Regenwasser aus der Dachrinne des am Anhalteort situierten Wartehäuschens in den Mund laufen und hat dieses Wasser nicht mehr ausgespuckt. Dieses Verhalten entspricht nicht dem in der Betriebsanleitung verbindlich vorgesehenen.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass sich der festgestellte Sachverhalt unter Zugrundelegung der Aussagen der einschreitenden Beamten aber auch infolge der Angaben des Bf bei lebensnaher Betrachtung wie oben beschrieben zugetragen hat. Die Schilderung der Position bzw. Haltung des Bf mit in den Nacken gelegtem Kopf und herausgestreckter Zunge ist aus der Gesamtsituation glaubhaft nachvollziehbar und leicht von einem „ins Gesicht laufen lassen“ – wie dies der Bf angibt – zu unterscheiden. Hinsichtlich der Intensität des ablaufenden Dachwassers ist ebenfalls davon auszugehen, dass es sich um einen durchgehenden Strahl handelte. Zum einen wurde dies von den Beamten so wahrgenommen, zum anderen wird von allen Beteiligten bestätigt, dass es unmittelbar zuvor durchaus stark geregnet hat. Da das Abfließen von Wasser bzw. das Versiegen des Ablaufstromes einen bestimmten Zeitraum in Anspruch nimmt und es so zeitverzögert noch zu einem deutlichen wahrnehmbaren Ablauf kommt, obwohl der Niederschlag bereits nachgelassen oder zu Ende war, widersprechen sich die Angaben zur Intensität des Regens de facto nicht. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Bf tatsächlich Regenwasser in den Mund gelaufen ist, und dies über einen mehrere Sekunden umfassenden Zeitraum. Auch wenn die im Zuge der Verhandlung angegebenen 10 bis 15 Sekunden als unrealistisch lange zu bewerten sind, vergehen aber doch von der Wahrnehmung bis zur Reaktion durch den Beamten und der darauf folgenden Reaktion durch den Bf einige Sekunden, in denen Wasser in den Mund gelangte. Dass keine Angaben gemacht werden konnten, ob dieses Wasser geschluckt wurde, steht der Annahme der „Konsumation“ nicht im Wege, da weder – ein im

Fall des nicht Schluckens notwendiger wahrzunehmendes – unkontrolliert über das Kinn und den Hals ablaufendes bzw. abgelaufenes „Spülwasser“ ebenso wenig beobachtet wurde wie ein Ausspucken.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten (auszugsweise):

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. […]

(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, […]

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

[…]

§ 99. Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

[…]

b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,

[…].“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Zur Tatbestandsmäßigkeit des zur Last gelegten Verhaltens darf auf die obigen Ausführungen unter Punkt II. verwiesen werden. Der Bf hat die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver und subjektiver Form begangen. Dies insbesondere deshalb, weil es bei der Verweigerung einer Überprüfung des

Alkoholgehaltes der Atemluft in Form eines das Ergebnis des Tests verfälschenden Verhaltens nicht darauf ankommt, dass durch dieses Verhalten das Ergebnis tatsächlich verfälscht worden wäre, sondern auf die bloße Möglichkeit einer Verfälschung. Ein Verhalten des Untersuchten, das das Zustandekommen des vorgesehenen Tests verhindert ist auch darin zu erblicken, dass der Proband - trotz vorheriger Belehrung - ein Verhalten setzt, das zu einer Verfälschung des Messergebnisses führen kann. Für das Zustandekommen eines gültigen, nicht verfälschten Messergebnisses ist die Einhaltung der Betriebsanleitung des Messgerätes erforderlich. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Proband auf jeden Fall während des Zeitraums von 15 Minuten vor Beginn der ersten Messung vom Exekutivorgan beobachtet werden muss; maßgebend ist vielmehr, dass er während dieser Zeit die in der Zulassung durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und die in der Betriebsanleitung angeführten Handlungen, die zu einer Verfälschung des Messergebnisses geführt hätten, unterlässt (VwGH 26.07.2019, Ra 2019/02/0113). Ob eine konkrete Verweigerung iSd § 5 Abs. 2 StVO vorliegt, ist stets eine Einzelfallbeurteilung (VwGH 15.02.2023, Ra 2021/02/0179). Der Alkotest wird auch bei einem grundsätzlichen Einverständnis dadurch verweigert, dass das Zustandekommen des Testes durch entsprechende Handlungen faktisch verhindert wird (VwGH 24.10.2019, Ra 2019/02/0190). Die Beiziehung eines Sachverständigen zur Klärung der Frage, ob allenfalls doch entgegen der Bedienungsanleitung ein verwertbares Resultat beim Atemalkoholtest zu erzielen gewesen wäre, ist nicht erforderlich (VwGH 26.07.2019, Ra 2019/02/0113).

Aus dieser kompakten Darstellung der ständigen Judikatur des VwGH ist abzuleiten, dass das korrekte Verhalten eines Probanden im Zentrum der Beurteilung einer Verweigerung steht und die Frage einer tatsächlich zu erwartenden Verfälschung des Ergebnisses in den Hintergrund tritt. Im gegenständlichen Fall war zwar die Art und Weise der untersagten „Konsumation“ skurril, was aber nichts an der Tatsache ändert, dass es zu einer solchen gekommen ist. Die Konsumationsmenge ist damit nur noch von untergeordneter Bedeutung, da – will man die Betriebsanleitung nicht a priori als überschießend qualifizieren – eine strikte 15-minütige Abstinenz nicht grundlos vorgesehen ist. Natürlich will man damit zum einen ganz allgemein die Feststellung des Alkoholisierungsgrades zum Lenkzeitpunkt sicherstellen, zum anderen soll aber eben genau dieser Wert ermittelt werden. Der Bf hat somit trotz ausdrücklicher Belehrung ein Verhalten gesetzt, das ein Zustandekommen des vorgesehenen Tests vereitelt hat.

Hinsichtlich des Verschuldens ist auf die Bestimmung des § 5 Abs. 1 VStG zu verweisen, wonach, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Diese ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung

der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Auf Grund der durchgeführten Belehrung ist fahrlässiges Verhalten jedenfalls anzunehmen.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass es sich nach stRsp des VwGH um eine Ermessensentscheidung innerhalb der Grenzen des § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) handelt. Die Behörde bzw. das VwG hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten.

Bei der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit handelt es sich zweifellos um ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut von besonderer Bedeutung. Aufgrund der Intensität des Straßenverkehrs im Alltag an sich und der beinahe zwingend mit täglichen Ortswechseln verbundenen Teilnahme am öffentlichen und privaten Leben bzw. den damit verbundenen Anforderungen für den Großteil der Bevölkerung, ist eine Nichtteilnahme am Verkehr de facto nicht vorstellbar. Genau deshalb manifestieren sich Gefährdungspotentiale insbesondere durch regelwidriges Verhalten in vielfältiger Art und Weise überaus deutlich und allgegenwärtig, weshalb regelwidriges Verhalten in diesem Zusammenhang als tendenziell besonders verwerflich zu qualifizieren ist.

Diesem Aspekt trägt der Gesetzgeber durch Anordnung einer Mindeststrafe gerade bei einer Teilnahme am öffentlichen Verkehr in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand Rechnung. Das besondere Gefährdungspotenzial dabei liegt zum einen im Kontrollverlust des Gefährders betreffend sein Verkehrsverhalten, zum anderen in der weitgehenden äußerlichen Nichterkennbarkeit dieses Umstandes durch andere Verkehrsteilnehmer beim Lenken eines Fahrzeuges.

Unabhängig von einer nachgewiesen bzw. festgestellt beeinträchtigten Verkehrsteilnahme setzt sich der Gesetzgeber mit dem eben diese Feststellung konterkarierenden Verhalten der Verweigerung auseinander. Für den Fall des gezielten Nichtmitwirkens bei einer nach den gesetzlichen Varianten notwendigen Sachverhaltsermittlung stellt der Gesetzgeber dieses Verhalten mit dem einer Verkehrsteilnahme in einem Zustand hochgradiger Beeinträchtigung gleich. Diese strafrechtliche Konsequenz ist nicht nur auf Grund der oben dargestellten allgemeinen Bedeutung des Rechtsgutes der Verkehrssicherheit nachvollziehbar, sie beruht auch auf einer medizinisch und sicherheitstechnisch durch Grenzwerte determinierten Klassifizierung, verdeutlicht dadurch die Verwerflichkeit einer Sachverhaltsverschleierung und kommt damit den Strafzwecken der General- und Spezialprävention nach.

Der diesfalls festgesetzte Strafrahmen beginnt daher auch bei einer Verweigerung gemäß § 99 Abs. 1 lit. c) StVO bei 1.600,- Euro. Erschwerungsgründe wurden im Verwaltungsverfahren ebenso wenig festgestellt wie im Beschwerdeverfahren. Ein Milderungsgrund liegt insoweit vor, als der Bf im vorwurfsrelevanten Zusammenhang unbescholten ist. Aus diesem Grund, und weil im Verfahren keine besonders zu berücksichtigenden Umstände betreffend der Tatbegehung festgestellt wurden, kann mit der Verhängung der Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden. Allein die Tatsache der Unbescholtenheit stellt darüber hinaus keine taugliche Grundlage für eine allfällige außerordentliche Strafmilderung dar (VwGH 17.07.2023, Ra 2023/02/0046).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung, da eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger